

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 20. November 1987

205. Stück

548. Verordnung: Viehzählungen in den Jahren 1988 und 1989

549. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 10 des Postgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

548. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. November 1987 über Viehzählungen in den Jahren 1988 und 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1972, wird — hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1988 eine Allgemeine Viehzählung, in den Jahren 1988 und 1989 Rinderzwischenzählungen und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember 1988, Stichtage für die Rinderzwischenzählung sind der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. März, 3. Juni und 3. September der Jahre 1988 und 1989.

§ 3. Alle Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen, wobei die Auswahl der Viehhalter vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 4. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind der gesamte Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Gänsen, Enten und Truthühnern und die Hausschlachtungen von Stechvieh im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres in der aus der Anlage ersichtlichen Aufgliederung (Punkte 1 bis 45) zu erfassen.

§ 5. Bei den Rinderzwischenzählungen ist der Bestand an Rindern (Punkte 7 bis 20 der Anlage) zu erfassen.

§ 6. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind (Punkte 21 bis 27 und 44 der Anlage), zu erfassen.

§ 7. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, deren Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt wurden und die in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 8. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (1 Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 9. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare bis spätestens zum 7. Tag nach dem jeweiligen Stichtag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Erhebungsformulare bis spätestens zum 12. Tag nach dem jeweiligen Stichtag im Dienstweg an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 10. Den Gemeinden ist je Tierbesitzer eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den

statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

1. von 19,20 S bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September der Jahre 1988 und 1989,
2. von 25,60 S bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni der Jahre 1988 und 1989,
3. von 38,40 S bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh am 3. Dezember 1988 zu gewähren.

Riegler

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr alt
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt Pferde 3 bis unter 14 Jahre alt:
3	Hengste und Wallachen
4	Stuten
5	Pferde 14 Jahre alt und älter
6	Pferde insgesamt
7	Kälber unter 3 Monate alt Jungvieh 3 Monate bis unter 1 Jahr alt:
8	männlich
9	weiblich
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
10	Stiere (Zucht- und Schlachtstiere)
11	Ochsen
12	Kalbinnen nicht belegt
13	Kalbinnen belegt
	Rinder 2 Jahre alt und älter:
14	Zuchtstiere
15	Schlachtstiere
16	Ochsen
17	Kalbinnen nicht belegt
18	Kalbinnen belegt
19	Kühe
20	Rinder insgesamt
21	Ferkel unter 2 Monate alt
22	Jungschweine 2 Monate bis unter ½ Jahr alt

Position	Bezeichnung
	Schweine ½ Jahr alt und älter:
23	Schlachtschweine
24	Zuchtsauen trächtig
25	Zuchtsauen nicht trächtig
26	Zuchteber
27	Schweine insgesamt
	Schafe (einschließlich Lämmer):
28	Lämmer bis unter ½ Jahr alt
29	Schafe ½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
30	Schafe 1 Jahr alt und älter
31	Schafe insgesamt
32	Ziegen (einschließlich Kitze)
33	Küken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr Legehennen:
34	½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
35	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
36	2 Jahre alt und älter
37	Hähne
38	Mastküken und Jungmasthühner
39	Hühner insgesamt
40	Gänse
41	Enten
42	Truthühner
	Hausschlachtungen:
43	Kälber
44	Schweine
45	Schafe (einschließlich Lämmer)

549. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. November 1987 über die Aufhebung einiger Worte im § 10 des Postgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1987, G 75/87-15, der Bundesregierung zugestellt am 28. Oktober 1987, die Worte „wiederkehrend erscheinende“ im § 10 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky